



Kanton Zürich  
Baudirektion



## Kantonales Jagdgesetz (Vernehmlassungsfassung)

Amt für Landschaft und Natur  
Fischerei- und Jagdverwaltung

31. März 2016  
1/22

**Dauer der Vernehmlassung: 24. 04. 2017 bis 14. 07. 2017**

### Angaben zur Absenderin / zum Absender

Gemeinde / Institution / Organisation / Amt / Unternehmen: Zürcher Tierschutz	
Name: [REDACTED]	Vorname: [REDACTED]
Funktion: Wissenschaftlicher Mitarbeiter	
Telefon: 044 261 97 37	E-Mail: [REDACTED]
Strasse: Zürichbergstrasse 263	PLZ, Ort: 8044 Zürich

### Hinweise zum Ausfüllen des Formulars

Im ersten Teil dieses Formulars können Sie zu einer grundsätzlichen Frage in Bezug auf den Vorentwurf Stellung nehmen. Zudem können Sie Bemerkungen allgemeiner Art anbringen. Im zweiten Teil haben Sie die Möglichkeit, zu jedem einzelnen Absatz Bemerkungen zu erfassen und Anträge zu formulieren. Es ist Ihnen freigestellt, zu welchen Absätzen Sie Stellung nehmen möchten. Im dritten Teil können Sie Bemerkungen zum Vorentwurf der revidierten Jagdverordnung anbringen.

Wir bitten Sie, uns das ausgefüllte Formular wenn möglich als **Word-Datei per E-Mail an [fjv@bd.zh.ch](mailto:fjv@bd.zh.ch)** zukommen zu lassen. Dadurch kann die Auswertung präzise und effizient erfolgen. Selbstverständlich können Sie Ihre Stellungnahme auch per Post einreichen. Senden Sie diese bitte an die folgende Adresse: Fischerei- und Jagdverwaltung des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich.

### Erster Teil: Allgemeine Bemerkungen

- a. Befürworten Sie den Gesetzesentwurf im Grundsatz?

(Hinweis: Bitte mit der linken Maustaste auf das Kontrollkästchen doppelklicken und im sich öffnenden Kontrollfenster den Standardwert «Aktiviert» anwählen, um ein Kontrollkästchen mit einem Kreuz zu versehen.)

Ja  Nein

Bemerkungen zur obenstehenden Antwort:

Der Zürcher Tierschutz hatte bereits vor Beginn der Vernehmlassung die Gelegenheit, seine Anliegen anlässlich zweier Treffen eines Sounding Boards einzubringen. Wir haben dies gemeinsam mit der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) getan. Ein paar wenige der dort vorgeschlagenen Anpassungen haben Eingang in den Vernehmlassungsentwurf gefunden, darunter ein Abschnitt, der es erlaubt, bei gewissen Gesetzesverstößen die Jagdberechtigung zu entziehen. Dafür danken wir.

Ein grosser Teil unserer Forderungen wurde jedoch im aktuellen Entwurf nicht berücksichtigt. Dazu gehören beispielsweise die Einführung der Möglichkeit eines Verbots gewisser Jagdformen, deren Ausübung im Widerspruch zur Tierschutzgesetzgebung stehen, wie beispielsweise die Baujagd. Ebenso hat es der Regierungsrat unterlassen, den Konsum von Alkohol während der Jagd gesetzlich zu regeln. Auch im Bereich der Verhütung von Wildschäden geht der Entwurf zu wenig weit: Jagdliche Eingriffe zur Vermeidung von Wildschäden sollten nur als ultima ratio und nur nach sorgfältiger Beurteilung der wildtierbiologischen Notwendigkeit vorgenommen werden, d.h. wenn sich der gewünschte Effekt mit anderen Massnahmen nicht erzielen lässt.

Auch wenn der vorliegende Gesetzesentwurf im einen oder anderen Bereich Tierschutzanliegen ein grösseres Gewicht einräumt als die alte Gesetzgebung, ist er in verschiedenen Punkten enttäuschend ausgefallen. Wir machen daher von unserem Recht Gebrauch, unsere Anliegen im Rahmen der Vernehmlassung noch einmal vorzubringen.

b. Weitere Bemerkungen allgemeiner Art:

Im Detail stören wir uns an folgenden Punkten:

Gewisse im Kanton Zürich praktizierte Formen der Jagd sind klar tierschutzwidrig. Zu denken ist dabei in erster Linie an die Baujagd, deren Ausübung mehrere Tierquälereitatsbestände erfüllt, so etwa jenen der Misshandlung (Art. 26 Abs. 1 lit. a des Tierschutzgesetzes [TSchG]) oder jenen der zumindest eventualvorsätzlich versuchten Veranstaltung eines Tierkampfes (Art. 26 Abs. 1 lit. c TSchG). Zwar enthält das Tierschutzgesetz in Art. 2 Abs. 2 einen Vorbehalt zugunsten des eidgenössischen Jagdgesetzes (JSG). Dies bedeutet aber nicht, dass das Tierschutzrecht im Rahmen der Jagd generell keine Gültigkeit hat. Aufgrund des Vorbehalts von Art. 2 Abs. 2 TSchG können im JSG allerdings Vorschriften erlassen werden, die dem TSchG zuwiderlaufen und denen im Falle einer Kollision Vorrangstellung zukommt. Das JSG enthält jedoch keine Vorschriften zur Baujagd. Demgegenüber finden sich zwar sowohl in der Tierschutzverordnung (TSchV) und der Jagdverordnung (JSV) als auch in verschiedenen kantonalen Erlassen Bestimmungen über die Ausübung der Baujagd bzw. über die Ausbildung der Erdhunde, woraus sich schliessen liesse, dass diese Jagdform generell zulässig sei. Dabei handelt es sich jedoch ausschliesslich um Erlasse, die dem Tierschutzgesetz hierarchisch untergeordnet sind und daher keine ihm zuwiderlaufende Vorschriften enthalten dürfen. Da weder das TSchG noch das JSG den Bundesrat bzw. die kantonalen Rechtsetzungsorgane ermächtigen, die mit der Baujagd verbundenen Tierquälereien zu legalisieren, hätten die entsprechenden Bestimmungen folglich gar nicht erlassen werden dürfen. Die Baujagd stellt somit eine Tierquälerei im Sinne des Tierschutzgesetzes dar, deren Legalisierung in der TSchV, der JSV und verschiedenen kantonalen Erlassen jeglicher rechtlichen Grundlage entbehrt. Aus diesen Gründen ist ein ausdrückliches Verbot der Baujagd dringend geboten, zumal viele aktive Jägerinnen und Jäger sich ganz klar von dieser Jagdform distanzieren.

Begrüssenswert wären darüber hinaus auch Verbote weiterer Jagd- und Jagdhundeausbildungsformen, die mit dem Tierschutzgesetz nicht vereinbar sind und auf die die Argumentation bezüglich Baujagd daher sinngemäss Anwendung findet. Dies gilt – abgesehen von der Nachsuche – etwa für sämtliche Jagdarten, bei denen Jagdhunde direkten Kontakt zum bejagten Wild haben. Zumindest sollte eine Bestimmung ins neue Gesetz aufgenommen werden, die dem Regierungsrat die Kompetenz einräumt, bestimmte Arten der Jagd ausdrücklich zu untersagen. Auf diese Weise könnte mittels Erlasses einer entsprechenden Bestimmung in der Jagdverordnung flexibler auf eine allfällige Änderung der Bewertung der ethischen und rechtlichen Zulässigkeit der fraglichen Jagdformen reagiert werden.

Begrüssenswert wäre ein grundsätzliches Verbot der Jagd auf Wasservögel, da für diese keine wildbiologische Notwendigkeit besteht. Ausserdem bergen Schrotschüsse auf Wasservögel ein besonders hohes Risiko, dass die Tiere nicht tödlich getroffen werden und in der Folge massiven Leiden ausgesetzt sind. Aus Tierschutzsicht ist im Zusammenhang mit der Jagd auf Wasservögel zudem ganz besonders problematisch, dass für die Ausbildung der eingesetzten Apportierhunde oftmals lebende Wasservögel verwendet werden (vgl. Art. 75 Abs. 1 lit. c TSchV), die durch das Anbringen einer Papiermanschette am Flügel flugunfähig gemacht werden. Für die betroffenen Vögel stellt diese Prozedur einen erheblichen Stress und einen grausamen Tod dar. In diesem Sinne ist auch der Status des Zürichsees, des Greifensees und des Pfäffikersees als Schongebiete beizubehalten. Ein grundsätzliches Jagdverbot in Bezug auf Wasservögel würde regulierende Eingriffe in Ausnahmefällen nicht ausschliessen. Die ökologische Notwendigkeit entsprechender Massnahmen wäre aber in jedem einzelnen Fall nachzuweisen.

Dass der Konsum von Alkohol die Treffsicherheit mindert, dürfte unbestritten sein. Auch wenn uns am Sounding Board versichert wurde, dass Alkoholkonsum auf der Jagd kein Thema sei, halten wir die Einführung einer Alkohollimite für absolut unverzichtbar. Im Laufe der Vernehmlassungsfrist hatten wir mit diversen Jägerinnen und Jägern Kontakt, die uns gegenüber teilweise bestätigten, dass Alkoholkonsum während der Jagd absolut ein Thema sei, das sie selbst für bedenklich hielten. Nicht nur aus Tierschutzsicht ist daher ein striktes Verbot der Jagd unter Alkoholeinfluss geboten. Im Minimum zu untersagen ist analog der Regelung im Strassenverkehr die Ausübung der Jagd mit einer Blutalkoholkonzentration von 0.5 Promille und mehr.

Die Verwendung bleihaltiger Munition stellt eine Gefahr für die Gesundheit des Menschen wie auch für jener nicht bejagter Wildtiere – insbesondere jener von Greifvögeln – dar, da durch den Verzehr von mit entsprechender Munition geschossener Tieren Bleirückstände aufgenommen werden können, was zu schweren Vergiftungen führen kann. Der Einsatz bleihaltiger Munition ist daher zu verbieten. Zu verwenden ist stattdessen bleifreie Munition mit gleicher Tötungswirkung, auch wenn die Verwendung dieser Munition geringfügig teurer ist.

Der Einsatz von Krähenkastenfallen ist sowohl aus tierschützerischer als auch aus rechtlicher Sicht höchst problematisch. Für die betroffenen Vögel ist die Zeit des Gefangenseins in der Falle mit erheblichem Stress verbunden. In rechtlicher Hinsicht ist darüber hinaus von einer Tierhaltung im Sinne des Tierschutzgesetzes auszugehen, wenn die Tiere eine gewisse Zeitspanne in der Falle verbringen müssen. Daher müssten auch die tierschutzrechtlichen Vorschriften über die Tierhaltung eingehalten werden. Dies gilt auch in Bezug auf die Lockvögel während ihrer Einsätze. Das kantonale Jagdrecht darf ohne ausdrückliche Ermächtigungsbestimmung in einem Bundesgesetz keine Regelungen enthalten, die der Tierschutzgesetzgebung zuwiderlaufen. In der Praxis dürfte es jedoch kaum möglich sein, sicherzustellen, dass die Haltungsbedingungen in den Fallen den Vorgaben des Tierschutzrechts entsprechen, womit die Verwendung von Krähenkastenfallen gegen übergeordnetes Recht verstösst. Die Bewilligung zur Verwendung von Kastenfallen und die Verwendung von lebenden Rabenkrähen als Lockvögel ist daher aufzuheben und § 28 Abs. 3 des Entwurfs der neuen Jagdverordnung zu streichen.

Wünschenswert wäre auch ein Zweckartikel, der den Lebensraum- und Artenschutz besonders hervorhebt, da der Kanton Zürich im Vergleich zum allgemein stark genutzten Mittelland unter einem besonders hohen Nutzungsdruck leidet. Darin sollte definiert werden, welche wildspezifischen Schutzgebietskategorien im Kanton vorgesehen sind und welches ihre Ziele und Massnahmen sind.

## Zweiter Teil:      **Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

<b>Paragraf / Absatz</b>	<b>Bemerkungen/Begründung</b>	<b>Antrag</b>
<b>I. Allgemeine Bestimmung</b>		
§ 1. Gegenstand	-	-

<b>II. Jagd</b>		
<b>1. Grundsatz</b>		
§ 2. Revierjagd	-	-
<b>2. Jagdreviere und Reviervergabe</b>		
§ 3. Reviervergabe	-	-
§ 4. Jagdgesellschaft, Hegegemeinschaft	-	-
§ 5. Pachtzins	-	-
§ 6. Ende der Pacht	Abs. 2, c: Ein Pachtvertrag muss nicht nur aufgelöst werden können, wenn forstliche, landwirtschaftliche oder naturschützerische Anliegen nicht respektiert werden, sondern auch im Falle der Nichtbeachtung tierschützerischer Anliegen.	Abs. 2, c: keine Gewähr bietet für einen dem Lebensraum angepassten, die forstlichen, landwirtschaftlichen, natur- und tierschützerischen Anliegen respektierenden Jagdbetrieb.
<b>3. Jagdberechtigung, Jagdpässe</b>		
§ 7. Jagdberechtigung	-	-

<p>§ 8. Jagdpass</p>	<p>Selbst erfahrene Jäger betonen, wie schwierig es ist, Tiere in Bewegung zu treffen. Daher kommen wir zum folgenden Schluss: Abs. 1, c: Der Treffsicherheitsnachweis ist in seiner heutigen Form ungenügend, da der Schuss auf bewegte Ziele nicht geprüft wird. Will ein Jäger an einer Gesellschaftsjagd teilnehmen, muss er den Treffsicherheitsnachweis auch für bewegte Ziele nachweisen können. Ansonsten darf er nur als Treiber eingesetzt werden.</p>	<p>Der Treffsicherheitsnachweis muss auch für bewegliche Ziele erfüllt sein, will ein Jäger aktiv – also mit Schusswaffe - an einer Gesellschaftsjagd teilnehmen.</p>
<p>§ 9. Ausschluss von der Jagd</p>	<p>Wir begrüßen es, wenn Personen, die einmal wegen schwerer oder mehrmals wegen leichter Verletzung der Tierschutzgesetzgebung oder von Jagd- und Fischereivorschriften von der Jagd ausgeschlossen werden. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, weswegen Abs. 1 als «Kann»-Vorschrift formuliert ist. Die Verstöße haben zwingend zu einem Ausschluss vom Jagdbetrieb und zu einer angemessenen Sperre zu führen. Die Ausschlussgründe unter Absatz 1 sind daher mit Absatz 2 zusammenzuführen.</p>	<p>1 Von der Jagd wird ausgeschlossen, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 lit. a-c nicht erfüllt,</li> <li>b. durch rechtskräftiges Urteil von der Jagdberechtigung ausgeschlossen ist,</li> <li>c. aufgrund der Gesetzgebung oder eines gerichtlichen oder behördlichen Entscheids keine Waffen besitzen oder erwerben kann,</li> <li>d. die Schusswaffe unvorsichtig führt,</li> <li>e. wegen begangener Verbrechen oder wiederholt begangener Vergehen im Strafregister eingetragen ist, solange der Eintrag nicht gelöscht ist.</li> </ul>

		<p>f. einmal wegen schwerer oder mehrmals wegen leichter Verletzung der Tierschutzgesetzgebung, von Jagd- und Fischereivorschriften oder wegen Missachtung von jagdlichen Vorschriften im Zusammenhang mit seuchenpolizeilichen Massnahmen bestraft worden ist.</p> <p>2 In den Fällen von Abs. 1 und Abs. 2 lit. b bis f verfügt die zuständige Direktion eine ein- bis zehnjährige Sperrfrist.</p> <p>3 In Strafverfahren wegen Verletzung von Bestimmungen der Jagd- und Fischereigesetzgebung hat die zuständige Direktion volle Parteirechte im Sinne von Art. 104 Abs. 2 der Strafprozessordnung.</p>
§ 10. Jagdliche Prüfungen und Jagdfähigkeitsausweis	Der Bereich Tierschutz soll im Rahmen des Prüfungsstoffs gebührend abgedeckt werden, zumal das Tierschutzgesetz durch die aktuelle Revision der Jagdgesetzgebung für die Erteilung und den Entzug der Jagdberechtigung eine Rolle spielt.	-
<b>4. Jagdplanung und Jagdbetrieb</b>		
§ 11. Aufgaben und Befugnisse des Kantons	Absatz 3c: Die zuständige Direktion legt Anforderungen an den Treffsicherheitsnachweis fest. Da die aktuellen Anforderungen in Bezug auf Wild in Bewegung offensichtlich nicht genügen (siehe auch § 8), hat die Direktion den Treffsicherheitsnachweis so anzupassen, dass	



	<p>Teilnehmende an einer Gemeinschaftsjagd dazu verpflichtet sind, den Treffsicherheitsnachweis auch auf bewegte Ziele nachzuweisen. Andernfalls sind sie nur als Treibende zuzulassen.</p> <p>Abs. 3, e: Die zuständige Direktion kann beratende Kommissionen bezeichnen.</p>	<p>Da die Jagd an sich in erheblichem Masse auch die Belange von Tier- und Naturschutz tangiert, sollen auch Tier- und Naturschutzvertreter in angemessener Zahl in der kantonalen Jagdkommission vertreten sein.</p>
§ 12. Aufgaben und Befugnisse der Jagdgesellschaften	<p>§ 12, f: Die Jagdgesellschaften können jagdberechtigten Gästen die Ausübung der Jagd in ihrem Revier erlauben.</p> <p>Um eine Kontrolle über die Anzahl der im Kanton Zürich aktiven Jagdgäste zu haben, macht es Sinn, wenn die zuständige Direktion vor dem Einsatz von Jagdgästen informiert wird.</p>	<p>§ 12, f: Die Jagdgesellschaften können jagdberechtigten Gästen die Ausübung der Jagd in ihrem Revier erlauben. Zur Dokumentation sind der zuständigen Direktion vor Beginn der Jagd Kopien der entsprechenden Jagdberechtigungsbescheinigung zuzustellen.</p>
§ 13. Betretungsrecht	-	-
§ 14. Umgang mit verletzten Wildtieren	<p>Abs. 1 Die Jagdgesellschaft und die Wildhut sind verpflichtet, verletzte oder kranke Wildtiere während des</p>	



	<p>ganzen Jahres, falls notwendig auch zur Nachtzeit sowie an Sonn- und öffentlichen Ruhetagen, zu bergen oder nachzusuchen und nötigenfalls zu erlegen.</p> <p>Dies klingt sehr gut. In der Erklärung zum Umgang mit verletzten Wildtieren steht aber, dass die Nachsuche zur Nachtzeit aus Sicherheitsgründen nur dann erfolgen soll, wenn ein Auffinden sehr wahrscheinlich ist, das heisst, wenn klare Spuren vorhanden sind und das Tier in der Nähe zu vermuten ist.</p> <p>Aus Tierschutzsicht sind diese Einschränkungen nicht nachvollziehbar: Sicherheitsaspekte dürfen nur bei gefährlichem Gelände (Felswände, sehr steile Hänge, Moorflächen oder Gewässer) eine Rolle spielen, ob nachgesucht wird oder nicht. Zudem dürften ohne Hund zur Nachsuche gerade nachts in der Regel nur selten Spuren auffindbar sein. Ebenso ist es in der Nacht schwierig abzuschätzen, ob das Tier noch in der Nähe zu vermuten ist oder nicht. Aus diesem Grund ist bei Fehlschüssen zwingend mit einem Hund nachzusuchen, ausser, das Gelände ist für eine nächtliche Nachsuche tatsächlich zu gefährlich.</p> <p>Nachsuchen sind zu dokumentieren und der Fischerei- und Jagdverwaltung zukommen zu lassen, welche diese Daten jährlich publiziert.</p>	
--	---	--

§ 15. Entschädigung bei Unfällen mit Wildtieren	-	-
<b>III. Arten- und Lebensraumschutz</b>		
§ 16. Artenschutz	Der Zürcher Tierschutz begrüsst aus Tierschutzsicht Artikel 2 sehr, ermöglicht er doch auch, Mindestanforderungen an Rebschutznetze und andere Zäune zu erlassen oder Stacheldrahtzäune für zivile Zwecke - insbesondere in der Landwirtschaft - gänzlich zu verbieten.	
§ 17. Fütterung von Wildtieren	<p>Abs. 2 Davon ausgenommen ist das massvolle Füttern von Vögeln....</p> <p>Das Füttern von Singvögeln, das wohl hauptsächlich in Privatgärten und auf Balkonen praktiziert wird, ist aus Sicht des Zürcher Tierschutz in Ordnung, zumal vielen Leuten auf diese Weise die Natur vor der Haustüre näher gebracht wird.</p> <p>Das Füttern von Wasservögeln sollte jedoch verboten werden. Begründung: Meist werden Wasservogel von denselben (häufig stark von Fussgängern frequentierten) Orten vom Ufer aus gefüttert. Selbst wenn vor Ort darauf hingewiesen wird, dass nur wenig Futter verteilt werden soll, ergeben sich aufgrund der vielen fütternden Personen grosse Futtermengen, wodurch die Ansammlung von Vögeln sehr rasch unnatürlich gross</p>	<p>1 Wildlebende Säugetiere und Vögel dürfen nicht gefüttert werden.</p> <p>2 Davon ausgenommen ist das massvolle Füttern von Singvögeln und das Ausbringen kleiner Mengen Lockfutter an Kirsungen und Luderplätzen.</p>



	<p>wird. Dies führt zunehmend zu Problemen, die dann unter Umständen jagdlich wieder «korrigiert» werden müssen (Bsp. Höckerschwan). Selbst wenn lokal Ausnahmen oder Einschränkungen angeordnet werden können, scheint es uns sinnvoller, die Fütterung von Wasservögeln generell zu unterbinden.</p>	
§ 18. Lebensraumschutz	<p>2. Die Gemeinden sind befugt, a im Einvernehmen mit der zuständigen Direktion kommunale Wildschongebiete auszuscheiden.</p> <p>Bisher konnten die Gemeinden auf die Verpachtung ihres Gebietes oder eines Teiles desselben verzichten und das nicht verpachtete Gebiet als Wildschongebiet erklären, und sie konnten kleinere Flächen als Vogelschutzgebiete oder Naturschutz-Reservate ausscheiden, und dies ohne Einvernehmen mit der zuständigen Direktion. Diese Freiheit sollte den Gemeinden belassen werden.</p> <p>Ebenso sollen Private weiterhin die Möglichkeit haben, unter Zustimmung der Gemeinden kleine Vogelschutz- und (anstelle der obsolet gewordenen Naturschutz-Reservate) private Wildschongebiete zu schaffen.</p> <p>Dieses Recht der Gemeinden soll also nicht verloren gehen und auch weiterhin in der neuen Gesetzgebung Bestand haben. Ebenso sollen die Gemeinden wie bisher eigene Wildschongebiete ohne Jagdliche Nutzung</p>	<p>2. Die Gemeinden sind befugt, a eigene kommunale Wildschongebiete auszuscheiden. (b, c unverändert)</p>

	bestimmen können und die Jagd auf Wild in Vogel-schutzgebieten ganz oder für gewisse Zeiten zu verbie-ten.	
§ 19. Schutz vor Störung, Wildruhezonen	Abs. 1: Der Begleittext gibt an, dass Forstarbeiten nicht als verbotene Störung zu betrachten sind. Dies macht durchaus Sinn. Dennoch sollte festgehalten werden, dass Forstarbeiten möglichst zu den Jahreszei-ten durchgeführt werden sollen, wenn die zu erwartenden Störungen von Wildtieren minimal sind.	Abs. 4 (neu): Forstarbeiten sind zeitlich so zu planen, dass deren Auswirkungen auf Wildtiere minimal sind.
§ 20. Wildernde Hunde	Gerade in Wildschongebieten sollte das Risiko, dass Hunde Wildtieren nachstellen, minimiert werden. Da Hundehaltenden genügend andere Örtlichkeiten zur Verfügung stehen, in denen sie ihre Hunde auch unan-geleint laufen lassen können, wäre es unserer Meinung nach verhältnismässig und sinnvoll, in Wildschongebie-ten zusätzlich eine generelle Leinenpflicht zu verhängen und durchzusetzen, z.B. mittels Bussen, deren Höhe in der Verordnung festzulegen sind.	§ 20. Hunde  1 Hunde müssen in Wildschongebieten generell an der Leine geführt werden. Davon ausgenommen sind Hunde von Polizei und Rettungskräften oder Jagdhunde auf der Nachsuche. 2 Hunde, die beim Wildern angetroffen werden, können von den Mitgliedern der Jagdgesellschaft sowie von der Jagdaufsicht erlegt werden, sofern sie die Halterin oder den Halter schriftlich verwarnt haben. 3 Die zuständige Direktion erteilt die Bewilligung zum Abschuss wildernder Hunde, deren Halterinnen oder Halter nicht bekannt sind.

<p>§ 21. Verwilderte Hauskatzen</p>	<p>Es ist bekannt, dass Hauskatzen teils längere Wanderungen unternehmen und bisweilen auch im Wald angetroffen werden können, weiter als 300 Meter vom nächsten Wohn- oder Wirtschaftsgebäude entfernt. Auch nicht verwilderte Hauskatzen können ungepflegt aussehen, weshalb es für Jagdpächter bzw. Jagdaufseher im Einzelfall kaum erkennbar ist, ob eine Hauskatze verwildert ist oder nicht. Dadurch besteht ein hohes Risiko, dass auch nicht verwilderte Hauskatzen erlegt werden. Die genannte Zahl von 6 abgeschossenen Katzen während der letzten 10 Jahre scheint uns insofern unglaubwürdig, als in Jagdforen hin und wieder von Katzenabschüssen zu lesen ist. Es ist also mit einer bestimmten Dunkelziffer an geschossenen Katzen zu rechnen. Der Abschuss von Hauskatzen ist daher generell zu untersagen.</p> <p>Stattdessen plädieren wir dafür, dass der Kanton Zürich eine Kastrationspflicht für Freigänger-Katzen einführt. Schon jetzt sind zahlreiche im Kanton Zürich aktive Tierschutzorganisationen zusammen mit engagierten Personen vor Ort daran, verwahrloste Katzenkolonien zu betreuen und die Tiere systematisch zu kastrieren - ohne jegliche Belastung des öffentlichen Budgets.</p>	<p>§ 21 streichen</p>
<p><b>IV. Wildschaden</b></p>		

<p>§ 22. Verhütung von Wildschäden</p>	<p>Zu begrüssen ist die geplante Förderung von Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden. Die Populationsgrösse der als Schaden stiftend betrachteten Wildtiere hängt in erster Linie vom Futterangebot ab. Durch effiziente Schadenverhütungsmassnahmen und die damit für die Tiere der betreffenden Arten einhergehende Erschwerung des Zugangs zu den entsprechenden Futterquellen (z.B. kein Maisanbau am Waldrand) lassen sich die Bestände deshalb wesentlich nachhaltiger und tierfreundlicher regulieren als durch Abschüsse. Jagdliche Eingriffe zur Vermeidung von Wildschäden sollten daher nur als ultima ratio (d.h. wenn sich der gewünschte Effekt mit anderen Massnahmen nicht erzielen lässt) und nur nach sorgfältiger Beurteilung ihrer wildtierbiologischen Notwendigkeit vorgenommen werden.</p>	<p>-</p>
<p>§ 23. Selbsthilfemassnahmen</p>	<p>Die Jagd (und somit das Töten von Wildtieren) im Kanton Zürich ist nur noch Personen mit einer entsprechenden Ausbildung und Prüfung erlaubt. Diese Regelung macht Sinn und muss sinngemäss auch für Grundeigentümer und Pächter gelten. Zudem besteht keinerlei Notwendigkeit, dass Grundeigentümer und Pächter selbst zu Waffe oder Falle greifen. Für Probleme mit Wildtieren sind Jagdpächter oder die Wildhut zuständig, die jederzeit aufgeboden werden können.</p>	<p>§ 23 streichen</p>

§ 24. Vergütung von Wildschäden	-	-
§ 25. Reduktion der Vergütung	Wir begrüßen es ausdrücklich, dass der Anspruch auf Vergütung entfällt oder reduziert wird, wenn die vom Regierungsrat bezeichneten Verhütungsmassnahmen nicht getroffen worden sind.	
§ 26. Wildschadenfonds	Wir begrüßen es ausdrücklich, dass Beiträge aus dem Wildschadenfonds auch zur ökologischen Verbesserung der Lebensräume aufgewendet werden.	-
<b>V. Information, Ausbildung, Forschung</b>		
§ 27. Information, Forschung	-	-
§ 28. Aus- und Weiterbildung	<p>Die Kosten für die Aus- und Weiterbildung der Jagdaufsichtsorgane und der Wildhut soll durch die Öffentlichkeit bzw. durch Einnahmen aus dem Jagdregal übernommen werden, da sie auch für die breite Öffentlichkeit eine wichtige Aufgabe und Rolle übernehmen.</p> <p>Wir unterstützen auch die Forderung nach regelmässiger Aus- und Weiterbildung der übrigen Jagdberechtigten, dies insbesondere in Bezug auf die Förderung besonders tierschonender Jagdmethoden (z.B. nächtliche Ansitzjagd unter Verwendung von Nachtsichtzielgeräten</p>	<p>§ 28. Aus- und Weiterbildung</p> <p>1 Der Kanton</p> <p>a. fördert die Aus- und Weiterbildung der Jagdaufsichtsorgane und der Wildhut und trägt die Kosten dafür.</p> <p>b. fördert die Aus- und Weiterbildung der Jagdberechtigten und kann diese zur Teilnahme an Weiterbildungen verpflichten. Die Kosten tragen die Teilnehmenden.</p>



	<p>mit einer besonderen Ausnahmeregelung gemäss Art. 3 JSV etc.). Die Aus- und Weiterbildung der Jäger soll jedoch von den Teilnehmenden selbst finanziert werden.</p> <p>Infrastrukturbauten wie Jagdschiessanlagen und allfällige weitere Übungseinrichtungen müssen, wenn nicht privat finanzierbar, ebenfalls mittels Einnahmen aus dem Jagdregal finanziert werden.</p>	<p>c. kann die Infrastruktur für die Aus- und Weiterbildung zur Verfügung stellen, sich daran beteiligen oder Beiträge dafür ausrichten. Die Mittel dazu stammen aus den Einnahmen aus dem Jagdregal.</p> <p>2 (unverändert)</p>
§ 29. Informationspflicht der Jagdgesellschaften	-	-
<b>VI. Jagdaufsicht</b>		
§ 30. Jagdaufsicht a. Allgemeines	Wir begrüßen es, dass die Jagdaufsicht neu die Kompetenz erhalten soll, Ordnungsbussen zu erteilen.	
§ 31. b. Voraussetzungen für die Ausübung der Jagdaufsicht	Die Jagdaufsicht sollte nur Personen anvertraut werden, die nie gegen das Tierschutz-, das Jagd- oder Fischereirecht verstossen haben.	§ 31b, Abs. 1: Die Jagdaufsicht können nur vertrauenswürdige Personen mit Schweizer Bürgerrecht ausüben, die im Kanton Zürich jagdberechtigt sind, die Jagdaufseherprüfung absolviert haben und sich noch nie eines Verstosses gegen das Schweizer Tierschutzrecht, das eidgenössische oder kantonale Jagdrecht oder das eidgenössische oder kantonale Fischereirecht schuldig gemacht haben.

§ 32. c. Aufgaben	-	-
§ 33. d. Jagdpolizeiliche Aufgaben	<p>Verstösse gegen das Tierschutzgesetz sollen nicht nur der zuständigen (Jagd-)Direktion, sondern auch dem kantonalen Veterinäramt gemeldet werden.</p> <p>Die Kompetenz, Ordnungsbussen zu erteilen, wird zwar im Begleittext erwähnt, nicht aber im Gesetzestext.</p>	<p>Abs. 1: Die Jagdaufsicht ist verpflichtet, strafbare Handlungen der zuständigen Direktion zu melden. Verstösse gegen das Tierschutzgesetz sind ausserdem dem Veterinäramt des Kantons Zürich zu melden.</p> <p>Abs. 5: Die Jagdaufsicht spricht bei Widerhandlungen, für die eine Ordnungsbusse vorgesehen ist, diese auch aus.</p>
§ 34. e. Jagdaufsicht in Schongebieten, Wildhut	-	-
<b>VII. Strafbestimmungen</b>		
§ 35. Widerhandlungen gegen kantonales Recht	-	-
<b>VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>		

§ 36. Bearbeitung von Personendaten und Register	-	-
§ 37. Aufhebung bisherigen Rechts	-	-
§ 38. Änderung bisherigen Rechts	Wir begrüßen ausdrücklich die Änderung des Hundegesetzes, um Wildtiere zur Brut- und Setzzeit besser zu schützen.	
§ 39. Übergangsbestimmungen	-	-

### **Dritter Teil: Bemerkungen zum Vorentwurf der revidierten kantonalen Jagdverordnung**

Die von uns geforderten Anpassungen sollten ebenfalls im Rahmen des Entwurfs der kantonalen Jagdverordnung berücksichtigt werden:

§ 18: Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Treffsicherheit nicht umfassend geprüft wird: Ein Treffsicherheitsnachweis auf stehende Ziele sollte auch nur zum Schuss auf stehende Tiere berechtigen. Nimmt eine jagdberechtigte Person als Schütze / Schützin an einer Gemeinschaftsjagd teil, so hat sie den Treffsicherheitsnachweis auch auf bewegte Ziele zu erfüllen. (Dieser Teil des Schiessprogramms war bisher nicht obligatorisch).

§ 24 (Jagdbare Arten und Jagdzeiten): «verwilderte Hauskatzen» ist gestützt auf den Kommentar zu § 21 oben aus der Aufzählung von Abs. 1 lit. m zu entfernen. Gestützt auf die allgemeinen Ausführungen oben (Verbot der Jagd auf Wasservögel) sind in Abs. 1 lit. k Stockenten (verursachen keinerlei Schäden) ersatzlos zu streichen. Weiter zu streichen sind Abs. 1 lit. g, h und i. Fuchs- und Dachsbestände lassen sich durch die Jagd nicht oder nur lokal und zeitlich nur sehr kurz regulieren. Ausnahmen bilden natürlich kranke oder angefahrene Tiere.

Muttertiere sind zu schützen (Bundesgesetz: Die Kantone regeln der Schutz der Muttertiere). Dies nicht nur während der Laktation, sondern darüber hinaus bis der Nachwuchs selbständig überlebensfähig ist. Dieser Grundsatz soll für sämtliche Arten gelten.

§ 26 (Jagdmethoden): Vgl. allgemeine Bemerkungen oben. Ein ausdrückliches Verbot der Baujagd ist dringend geboten. Begrüssenswert wären darüber hinaus auch Verbote weiterer Jagd- und Jagdhundeausbildungsformen, die mit dem Tierschutzgesetz nicht vereinbar sind und auf die die Argumentation bezüglich Baujagd daher sinngemäss Anwendung findet. Dies gilt – abgesehen von der Nachsuche – etwa für sämtliche Jagdarten, bei denen Jagdhunde direkten Kontakt zum bejagten Wild haben, wie beispielsweise der Jagd mit Hunden auf Wildschweine. Sollten solche Jagdformen nicht bereits durch das Gesetz verboten werden, wäre zumindest eine Bestimmung in dieses aufzunehmen, die dem Regierungsrat die Kompetenz einräumt, bestimmte Arten der Jagd ausdrücklich zu untersagen, und auf Verordnungsstufe ein Verbot für die betreffenden Jagdformen zu erlassen.

§ 27 b (Bewegungsjagd): Im Sinne einer Effizienzsteigerung schwebt dem Regierungsrat mit der neuen Jagdverordnung vor, in Zukunft bei Bedarf mehr und grössere Bewegungsjagden durchzuführen. In Anbetracht der Risiken, die bei der Bewegungsjagd zu erwarten sind (mehr Fehlschüsse und mehr Tierleid) betrachten wir diese Entwicklung mit Sorge. Wir präferieren ganz klar die Jagd auf das ruhende Tier vom An-sitz aus, wie sie im Falle des Kantons Genf oder der Stadt Zürich zur Anwendung kommt. Dazu sollen ausnahmsweise auch Nachtsichtzielgeräte bewilligt werden dürfen, sofern eine entsprechende Weiterbildung und ein Treffsicherheitsnachweis für die Nachtjagd erfolgreich absolviert wurde.

§ 28: Abs. 1 / 2: Die Fallenjagd ist ausschliesslich im Siedlungsraum oder zum Schutz von Infrastrukturen auch ausserhalb zu erlauben und nur mit Vorrichtungen, die den Jäger über Funk / Mobilfunk sofort informieren, wenn ein Tier in die Falle gegangen ist. Solche Geräte sind bei Wildbiologen schon seit mehr als zwei Jahrzehnten Standard und sollten daher auch bei der Fallenjagd eingesetzt werden müssen. Ist ein Tier in die Falle gegangen, ist diese unverzüglich aufzusuchen.

§ 28 Abs. 3: Schaden stiftende Rabenvögel: Es geht nicht an, dass auch Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter ohne jegliche Ausbildung zum Töten Raben fangen. Dies hat durch die Jagdgesellschaften oder durch einen Jagdaufseher / Wildhüter zu erfolgen, die über einen entsprechenden Fachausweis verfügen, darin also ausgebildet und geprüft sind.

§ 29 Abs.5: Im Vergleich zu Abs. 4 ist die unter Abs. 5 genannte minimale Auftreffenergie sehr gering. Weshalb beispielsweise auf einen kranken Hirsch geschossen werden darf, wenn die Auftreffenergie nicht einmal einen Zehntel der Auftreffenergie auf ein gesundes Reh entspricht, ist schwer nachvollziehbar. Wir fragen uns, ob diese Auftreffenergie tatsächlich zum Herbeiführen eines sofortigen Todes ausreichend ist.

§ 31 (Jagdhunde): Den allgemeinen Bemerkungen und den Ausführungen zu § 26 Jagdverordnung entsprechend sind § 31 Abs. 3 lit. a und c sowie "Apportierarbeit" in lit. b (die nach unserer Ansicht zu untersagen ist) zu streichen. Die Apportierarbeit kann ausschliesslich bei der Jagd auf Wasservögel sinnvoll eingesetzt werden. Da wir die Jagd auf Wasservögel aber grundsätzlich ablehnen, ist auch keine Apportierarbeit nötig. Ganz allgemein soll keine Förderung des Jagdhundewesens stattfinden (Ausnahme bildet selbstverständlich die Nachsuche). Statt Bewegungsjagden mit Hund, die sowohl für die Hunde wie auch die Wildtiere ungut ausgehen können (direkte Begegnung zwischen Hund und Wildtier, Fehlschüsse etc.), sollten konventionelle Ansitzjagden gefördert werden, nötigenfalls auch mit technischen Hilfsmitteln wie Nachtsichtzielgeräten. Gerade im Januar und Februar, wo wiederholt kleine Frischlinge von Stöberhunden gefangen und getötet werden, als auch im Juli / August, wo viele Jungtiere diverser Arten unterwegs sind, sollen ausdrücklich keine Jagdhunde eingesetzt werden (Ausnahme bildet natürlich die Nachsuche).

§ 35 (Umgang mit verletzten oder kranken Tieren): Da Wildtiere (ausser vielleicht Vögel, Igel etc.) nicht zu „versorgen“ sind, ist die Wortwahl anzupassen: erlegen oder wo möglich versorgen.

§ 44 (Schutz vor Gefährdungen durch Zäune): Stacheldraht in Feld und Flur für die Nutztierhaltung sollen strikte verboten werden, auch gewisse Netze (z.B. bestimmte Rebschutznetze) sollen nicht mehr eingesetzt werden dürfen (Gefährdung von Vögeln, Igel, Kleinsäugetieren).

§ 47 (Schongebiete, Allgemeines): Abs. 2: in Vogelschutzgebieten sollen auch die jagdbaren Krähenarten sowie Elstern und Eichelhäher nicht geschossen werden dürfen. Dies soll nur ausserhalb der genannten Gebiete getan werden dürfen, zum Schutz der nicht jagdbaren Arten vor



Störungen innerhalb der Schutzgebiete.

Hunde sind zudem in kantonalen Schongebieten ganzjährig an der Leine zu führen.

§ 56 (Selbsthilfemassnahmen): Gestützt auf die Ausführungen zu § 23 oben (Selbsthilfemassnahmen) ist § 56 der Verordnung ersatzlos zu streichen. Weshalb die Tierschutzgesetzgebung des Bundes, die für das Töten eines Tieres einen Sachkundenachweis (hier: Jagdfähigkeitsnachweis) verlangt, nur auf (Wild-)Tiere ausserhalb von Gebäuden oder Vordächern beschränkt sein soll, ist rechtlich nicht nachvollziehbar. Das Abwehrrecht ist daher gänzlich aus der Verordnung zu streichen. Machen Bewirtschafter eine Notsituation geltend, soll ausnahmslos die Jagdgesellschaft oder Jagdaufsicht / Wildhut hinzugezogen werden müssen.